

# Satzung des MV-Foto e.V.

## SATZUNG DES VEREINS MV-FOTO

### §1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen MV-FOTO und hat seinen Sitz in Schwerin.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .

### §2 ZWECKE UND ZIELE

Der Verein widmet sich der Förderung der Fotografie im Lande Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere durch Ausrichten von Ausstellungen für

- Amateure und professionelle Fotografen,
- Förderung des fotografischen Nachwuchses,
- Schaffen von Kommunikationsmöglichkeiten über Fotografie.

### §3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein hat den Charakter der Gemeinnützigkeit im Sinne des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamts vom 28. 03. 2013 und widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwandsentschädigungen werden gewährt. Das gilt auch für Mitglieder des Vorstandes, die für ihre gemeinnützige Arbeit bis zur gesetzlich zulässigen Höhe Aufwandsentschädigungen erhalten können.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Anfall eines Vermögens ist dieses zweckgebunden. Die Mittel des Vereins

dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

#### §4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Gruppen sein. Soweit juristische Personen Mitglieder des Vereins werden, sind sie verpflichtet, beim Vorstand eine ordnungsgemäße Satzung mit Namen, Anschrift und eigenhändiger Unterschrift des vertragsberechtigten Organs zu hinterlegen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck durch tätige Mitarbeit zu unterstützen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch Zuwendungen.

Die Mitgliedschaft endet:

Durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erklären ist.

Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt.

Mitglieder, die trotz Mahnung ihren Jahresbeitrag 2 Jahre nicht bezahlt haben, scheiden aus dem MV-FOTO aus.

#### §5 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Sie sind bis Ende März des laufenden Jahres zu entrichten.

#### §6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### §7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand drei Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge sind mindestens eine

Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.  
Später eingereichte Anträge müssen behandelt werden, wenn dies  
mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der  
anwesenden Stimmberechtigten. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als 20%  
der Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Juristische Personen haben nur eine Stimme.

Auf Verlangen eines Drittels der Anwesenden ist geheim abzustimmen.  
Die wichtigste Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Erörterung  
grundsätzlicher Fragen im Sinne der § 2 und 3 dieser Satzung.

Sie hat ferner folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahres- und des Rechenschaftsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Erörterung der Projekt- und Finanzierungsplanung,
- Beschlussfassung über den Haushalt,
- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitgliederversammlung,
- Wahl zweier Revisoren,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden  
Mitglieder. Sie können nur dann behandelt werden, wenn sie auf der  
Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.  
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll  
angefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu  
unterzeichnen ist.

## §8 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

## §9 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand beschließt in allen Vereinsangelegenheiten, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung des Arbeits- und des Haushaltsplans,
- Beratung der Revisionsberichte und deren Weiterleitung an die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt.

## §10 REVISIONSKOMMISSION

Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins.

Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und überprüfen die Kassenführung des Vereins.

## §11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §12 HAFTUNG, AUFLÖSUNG

Für die Verbindlichkeiten des „MV-FOTO“ haftet nur dieser. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder und der Organmitglieder ist ausgeschlossen.

Satzung des MV-Foto e.V.

Die Auflösung des „MV-FOTO“ erfolgt mit der Stimme aller Mitglieder nur nach vorheriger Ankündigung dieses Tagesordnungspunktes an alle Mitglieder acht Wochen vor der Versammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.  
(soweit nicht Rechte Dritter berührt werden).

#### §14 GELTUNG DES BGB

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).  
Gerichtsstand ist Schwerin.

Schwerin, den 15. 03. 2014

#### KONTAKT

MV-FOTO e.V.

Vorstand

Puschkinstr. 13

19055 Schwerin

PF: 110 403, 19004 Schwerin

Internet: [www.mv-foto-ev.de](http://www.mv-foto-ev.de)